§4 ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern der Stadt Darmstadt und fünf Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Vertreter der Stadt Darmstadt werden von der Stadtverordnetenversammlung und die Vertreter des Landkreises Darmstadt-Dieburg von dem Kreistage je aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung endigt mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt und des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

(3) Im Falle der Verhinderung der Mitglieder der Verbandsversammlung werden sie durch die für sie von der Stadtverordnetenversammlung und dem Kreistag gewählten Vertreter vertreten.

(4) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der stellvertretende Vorsitzende ist aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung. zu wählen, deren Gebietskörperschaft nicht den Vorsitzenden der Verbandsversammlung stellt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandversammlung nimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben wahr.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung habe je eine Stimme.